

Büro des Einwohnerrates

Motion

Anpassen des Organisations- und Verwaltungsreglementes (VwoR)

Das VwoR vom 1. Januar 2000 enthält drei Paragraphen welche anzupassen oder hinfällig geworden sind.

1. **Bekanntmachung der Einwohnerratsgeschäfte, § 2 Absatz 3:**
Gemäss VwoR werden die Beschlüsse des Einwohnerrates durch Anschlag im Rathaus und durch Publikation im Amtlichen Mitteilungsblatt bekannt gegeben. Für den Beginn der Referendumsfrist ist das Erscheinungsdatum des Amtlichen Mitteilungsblattes massgebend. Die Sitzungsdaten des ER stimmen aber mit den Erscheinungsdaten des Amtlichen Mitteilungsblattes nicht mehr überein, dadurch können sich Referendumsfristen um bis zu 3 Wochen verlängern.
Die Motion fordert, dass für den Beginn der Referendumsfrist nur das Datum des Anschlags im Rathaus massgebend ist.
2. **Exekutive der Bürgergemeinde, § 4:**
Nach dem die Bürgergemeinde selbständig ist und ihren eigenen Bürgerrat gewählt hat, ist der Stadtrat nicht mehr deren verwaltende und vollziehende Behörde.
3. **Spezialfinanzierung, § 12:**
Dieser Paragraph bezieht sich auf die Gemeinschaftsantennenanlage, diese ist nicht mehr im Eigentum der Stadt.
4. **Anträge:**
Der Stadtrat wird beauftragt, das Organisations- und Verwaltungsreglement anzupassen und dem Einwohnerrat vorzulegen.

Für das Büro des Einwohnerrates


Walter Gudenrath

Präsident des Einwohnerrates

Liestal den 13. Dezember 2004